ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG)
Freistädter Straße 119, 4041 Linz

Stand 31.05.2016

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Bestellung • Auftrag • Lieferungen und Leistungen • Vertragsgegenstand
4. Veranstaltungsmanagement
5. Annahme • Gefahrenübergang
6. Preise • Zahlungsbedingungen
7. Eigentumsvorbehalt
8. Rechte am Vertragsgegenstand • Urheberrecht • Immaterialgüterrechte
9. Aufrechnung und Abtretung • Übertragung von Rechten
10. Geheimhaltung
11. Datenschutz
12. Gewährleistung
13. Schadenersatz und (sonstige) Haftung
14. Vertragsrücktritt
15. Anwendbares Recht
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand
17. Adressenänderung
18. Sonstiges • Schlussbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1.1. OÖTG“ („Lieferant“) ist die Oberösterreich Tourismus GmbH, Freistädter Straße 119, A-4041 Linz, FN 138666 x LG Linz.

1.2. „Kunde“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von OÖTG, der eine Leistung von OÖTG in Anspruch nimmt, in Anspruch genommen hat oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist. **„Kunde“ ist in jedem Fall aber nur eine natürliche oder juristische Person, die „Unternehmer“ im Sinne des Punktes 1.3. ist.**

1.3. „Unternehmer“ ist jeder, für den das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Unternehmen in diesem Sinne ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Privatzimmervermieter gelten jedenfalls als Unternehmer.

1.4. „Leistung“ ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von OÖTG, egal welcher Art.

1.5. „Bestellung“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung bzw. Lieferung durch OÖTG.

1.6. „Auftrag“ ist das zwischen OÖTG und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

1.7. „Ware“ („Artikel“, „Vertragsgegenstand“) ist jedes Produkt bzw. jede Leistung von OÖTG, die diese aufgrund Vereinbarung im Einzelfall zu erbringen hat, insbesondere auch Dienstleistungen.

1.8. „Lieferung“ einer Ware oder einer sonstigen Leistung ist die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch OÖTG.

1.9. „Veranstaltungsmanagement“ umfasst sowohl Events als auch Messen und bietet eine breite Informations- und Angebotsaufbereitung in Form von Event- bzw. Messe-Beteiligungsmöglichkeiten sowie die kreative und operative Umsetzung von tourismusfördernden Veranstaltungen (Details unter Punkt 4. sowie unter www.oberoesterreich-tourismus.at).

1.10. „Immaterialgüterrechte“ sind alle wie immer gearteten bzw. ausgegestalteten Rechten zum Schutz des geistigen Eigentums von OÖTG, egal welcher Art, insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster, etc.

1.11. Insoweit in diesen AGB lediglich von Lieferung die Rede ist, wird darunter auch jede (sonstige) Leistung verstanden und umgekehrt.

2. Geltungsbereich

2.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen von OÖTG. Die Lieferungen und Leistungen von OÖTG erfolgen daher ausschließlich zu den Bedingungen der gegenständlichen AGB, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2. **Diese AGB gelten nur für Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstige wie immer geartete Leistungen von OÖTG mit bzw. gegenüber Unternehmern.** Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von OÖTG. Gegen entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende wie immer geartete Bedingungen des Kunden, insbesondere gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, erhebt OÖTG bereits jetzt Widerspruch; derartige Bedingungen erkennt OÖTG hiermit ausdrücklich nicht an, es sei denn, OÖTG hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Nicht-Anerkennung gilt auch, wenn OÖTG im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Kunden nicht nochmals widerspricht. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch OÖTG gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn OÖTG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert.

2.3. Die AGB von OÖTG gelten im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden, wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Der Hauptauftrag; allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von OÖTG ausdrücklich schriftlich bestätigt sind; die AGB von OÖTG; Normen des Handels- und Zivilrechts.

2.5. Der Kunde erklärt hinsichtlich sämtlicher Geschäfte und Aufträge (Verträge) mit OÖTG, nicht Konsument, insbesondere nicht im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetz), zu sein. Sollte dies auf irgendeinen Geschäftsfall nicht zutreffen, ist der Kunde zur diesbezüglichen vorherigen Meldung verpflichtet.

3. Bestellung • Auftrag • Lieferungen und Leistungen • Vertragsgegenstand

3.1. Die Angebote von OÖTG sind freibleibend und unverbindlich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen.

3.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei OÖTG für den Kunden verbindlich; Zugang bei den Vertretern von OÖTG ist hierfür ausreichend.

3.3. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für OÖTG erst dann verbindlich, wenn sie von OÖTG ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung) oder wenn OÖTG mit der Leistungserbringung beginnt; Stillschweigen von OÖTG gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefer- oder Veranstaltungstermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung, etc. unverzüglich zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde unverzüglich nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.

3.4. OÖTG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie sich die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung – insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten - vorbehalten muss. Die Angebote von OÖTG stehen daher unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von OÖTG durch ihren eigenen Lieferanten. OÖTG behält sich vor, Bestellungen des Kunden insbesondere auch nach Zugang bei OÖTG abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des

Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

3.5. Vertragsgegenstand ist jede im Einzelfall vereinbarte, von OÖTG zu erbringende Leistung. Vgl. dazu Punkt 1.7.

Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an den Vertragsgegenstand bzw. an die von OÖTG zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und –lieferungen von OÖTG bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch OÖTG; sie werden von OÖTG zu den vereinbarten oder - mangels diesbezüglicher Vereinbarung - zu den Bedingungen der jeweils gültigen Preis- und Konditionenlisten erbracht.

3.6. Dem Kunden zumutbare gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen OÖTG abgeleitet werden können. Insbesondere stellen derartige Abweichungen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar. Die Wahl des (Vor-)Lieferanten bleibt OÖTG überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen OÖTG wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung/Anpassung der vereinbarten Preise/Leistungen.

3.7. Im Hinblick auf die grafische Gestaltung von Werbemitteln (Print & Online) und der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen (einschließlich Bildmaterial) können keine verbindlichen Zusagen gemacht werden. OÖTG wird die Vorstellungen des Kunden aber nach Möglichkeit im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen umsetzen. OÖTG ist insbesondere zu technisch oder sonst erforderlichen Abänderungen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen berechtigt. Der Kunde hat Entwürfe bzw. Endfassungen von Print & Online-Werbemittel u.ä. unverzüglich zu überprüfen und entweder allfällige Änderungswünsche unverzüglich schriftlich bekannt zu geben oder eine entsprechende Freigabe zu erteilen; mangels Freigabe innerhalb angemessener Frist kann OÖTG von einer Zustimmung des Kunden ausgehen. Vom Kunden solcher Art freigegebene Entwürfe etc. bilden die Basis für die technische Realisierung. Insbesondere Farbabweichungen und Abweichungen in der optischen Wahrnehmung sind in jedem Fall technisch nicht ausgeschlossen und werden vom Kunden ausdrücklich anerkannt. Allfällige Änderungen werden von OÖTG nur im erforderlichen und zweckmäßigen Umfang vorgenommen. Der Kunde erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

3.8. OÖTG ist berechtigt, die Waren in einer oder in mehreren (Teil-)Lieferung(en) zu liefern und hierüber gesonderte (Teil-)Rechnungen zu legen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.

3.9. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager.

3.10. OÖTG ist nach besten Kräften bemüht, Liefertermine und Lieferfristen einzuhalten. Dessen ungeachtet erfolgt die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen grundsätzlich unverbindlich. Liefertermine bzw. -fristen werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von OÖTG angegeben.

Bei „voraussichtlichen“, also nicht exakt definierten Lieferterminen oder -fristen, kann der Kunde eine angemessene, mindestens 14 Tage umfassende Nachfrist setzten, sofern der voraussichtliche Liefertermin bzw. die voraussichtliche Lieferfrist um mehr als drei Wochen überschritten wurde.

Vereinbarte (auch aus Lieferterminen abzuleitende) Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle zur Erfüllung der Verpflichtungen von OÖTG erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden als eingelangt bestätigt wurden.

Verbindlich vereinbarte Liefertermine gelten, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, als eingehalten, wenn die Ware das Lager von OÖTG – bei Lieferungen von Dritten: deren Lager - rechtzeitig verlassen hat, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde oder – bei Abholung durch den Kunden – die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden dies rechtzeitig mitgeteilt wird. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von OÖTG zu vertreten sind, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

3.11. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei OÖTG oder den Lieferanten/Produzenten von OÖTG, die die Lieferung/Leistung des Vertragsgegenstandes behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche oder staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, Krieg, Arbeitskämpfe jeder Art (insbesondere Aussperrung oder Streik), Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel, etc., sowie andere von OÖTG nicht zu vertretende Umstände berechtigen OÖTG wahlweise dazu, vom Vertrag zurückzutreten

(insbesondere, wenn die durch eines der genannten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als vier Wochen andauert und dies nicht von OÖTG verschuldet ist), die Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin auch dann entsprechend, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte OÖTG mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunden nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist bei Lieferverzug im Fall leichter Fahrlässigkeit von OÖTG in jedem Fall ausgeschlossen, im Übrigen ist die Haftung von OÖTG mit maximal 5 % des Netto-Lieferwerts begrenzt. – Vgl. Punkt 15.2.

3.12. Werden OÖTG über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden bzw. seine sonstige Kreditwürdigkeit entstehen lassen oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist OÖTG berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte fixe Liefertermine oder –fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit.

3.13. Mehrere Kunden eines Auftrages gelten als Gesamtschuldner.

4. Veranstaltungen

4.1. Im Eventbereich organisiert die OÖTG gleichermaßen Eventbeteiligungen, Eventbausteine oder eigene Events (als Eventagentur) für Partner und Kunden aus der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in OÖ. Für Beteiligungen bei Events des Oberösterreich Tourismus (z.B. Kaufhauspräsentationen, OÖ-Roadshows, Events der Österreich Werbung) bestehen eigene Beteiligungsformen und -richtlinien, die auch in der jeweiligen Projektbeschreibung (= Ausschreibung) angeführt sind.

4.2. Im Messebereich bietet die OÖTG 5 verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten bei Messen an:

4.2.1. Beteiligung im **OÖ-STELEN-Messestand**: ein einheitlich, im CI/CD von OÖ Tourismus gehaltener Messeauftritt mit modernen Stelen (= beleuchtete Partnerbildwelt). Mindestbuchungseinheit: ½ Stele. Inkludierte Leistungen: anteilige Platzmiete, roter Teppich, anteilige Lagerfläche, Standauf- und -abbau, Stand- u. Stelenbeleuchtung, anteiliger Stromanschluss und –verbrauch, Reinigung, Entsorgung. Pro ½ Steleneinheit 1 Pult, 1 Barhocker und ½ Prospektständer (16 Prospektfächer werden mit Stelen-Nachbar geteilt), 1 aufkaschierte Folie (pro ½ Stele) in 4c für Bild & Logo des jeweiligen Partners (BxH = 84x174 cm; Folie wird im Vorfeld der Messe von der OÖTG aufkaschiert), ein (1) Ausstellerausweis pro ½ Stele, Nennung beim Hauptaussteller (= OÖ Tourismus) im Ausstellerverzeichnis, Prospektspeditionsleistungen ab Linz, Organisation von Hotelzimmern, Messevor- und -nachbetreuung durch OÖTG-Mitarbeiter. Pro ½ Stele darf max. 1 Urlaubsberater am Stand stehen. Es dürfen keine weiteren Dekorationsmittel des Standmieters angebracht werden, alleine die aufkaschierte Bild- und Logofläche auf der gebuchten Steleneinheit ist die Dekorationseinheit am Stand.
Pro OÖ-Stelen-Messestand sind Maximalgrößen vorgegeben, die eine gewisse Anzahl von Stelen zulassen. Die Vergabe der verfügbaren Stelen erfolgt nach dem Prinzip „first come, first serve“. Die Auswahl, welche Messen mit dem OÖ-Stelen-Messestand beschickt werden, obliegt der Oberösterreich Tourismus GmbH.

4.2.2. Beteiligung im **OÖ-Systemstand**: ein weißer Systemstand mit auffälliger OÖ-Kennzeichnung und OÖ-Grunddekoration. Achtung: bei einigen Messen gelten eigene Mindestgrößen – s. Ausschreibung; sonst gilt: Platzmiete (ca. 3 m Tiefe, 1 m Breite), 1 Infopult, 1 Barhocker für max. 1 Person, 1 Stk. Kennzeichnung für Partner, anteiliger Standauf- u. -abbau, Bodenbelag, Beleuchtung, anteiliger Stromanschluss u. -verbrauch, Reinigung, Entsorgung, anteilige Lagerfläche, Prospekttransport ab Linz, gemeinsame Nutzung von ggf. vorhandenem Zusatzmobiliar (z.B. Besprechungstisch u. Sesseln) durch alle Standpartner, max. 1 Ausstellerausweis pro gebuchter Standeinheit, Nennung beim Hauptaussteller (= OÖ. Tourismus) im Ausstellerverzeichnis, Organisation von Hotelzimmern, Messevor- und –-nachbetreuung durch einen OÖTG-Mitarbeiter.

4.2.3. Beteiligung im **Messesystem-Stand**: ein weißer Systemstand mit Mindestausstattung lt. Messesystemstand-Paket des jeweiligen Messeveranstalters mit (zumeist) den folgenden Leistungen: Flächenmiete, Anmeldegebühr, Katalogeintrag, Standbau lt. Ausschreibung des Veranstalters mit Rück-

/Seitenwänden, Blende + Beschriftung, 1 Pult, 1 Barhocker, Beleuchtung, Teppichboden, Auf- u. Abbau, Stromanschluss und –verbrauch, Standreinigung, Entsorgung. Jegliche zusätzliche gewünschte Ausstattungen oder Leistungen (wie z.B. 1 weiteres Pult, weitere Blendenbeschriftung, weiterer Barhocker, etc.) werden gerne auf Wunsch zusätzlich organisiert. Diese Leistungen werden extra verrechnet.
Im Messesystem-Stand kann eigenes Dekomaterial (in entsprechender Größe und Anzahl analog der gebuchten Einheit und gemäß Vereinbarung mit den Kooperationspartnern am Stand) angebracht/aufgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Mitreservierung des Hotelzimmers über die OÖTG. Auf Wunsch organisiert die OÖTG den Prospekttransport ab Linz, der nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet wird.

4.2.4. Beteiligung mit der **OÖ-Sparfläche**: nur für Eigenaufbauten wie Quicksetwände, Almhütten etc. sinnvoll; individuell angeforderte Platzmiete (Achtung: Mindestfläche s. Messebeschreibung), Anmeldegebühr, AUMA-Beitrag (nur in D), Nennung beim Hauptaussteller (= OÖ Tourismus) im Ausstellerverzeichnis, 1 Ausstellerausweis gem. gebuchter Standgröße u. gem. Richtlinien des Messeveranstalters, Organisation von Hotelzimmern, Messevor- u. –nachbetreuung durch einen OÖTG-Mitarbeiter. Es besteht die Möglichkeit zur Mitreservierung des Hotelzimmers über die OÖTG. Auf Wunsch organisiert die OÖTG den Prospekttransport ab Linz, der nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet wird.

4.2.5. Beteiligung im **ÖW-Stand** - der Beteiligungsvariante unter dem Dach „Österreich": gemäß den jeweiligen Messekonzepten der Österreich Werbung in den verschiedenen Herkunftsmärkten, mit unterschiedlichsten Erscheinungsbildern in den jeweiligen Märkten, Leistungen lt. ÖW-Messebeschreibungen (werden von OÖTG auf Anforderung zugesandt), bei allen Preisangaben gem. Schätzungen bzw. Auskunft der ÖW bzw. gem. bis dato üblichen Preisen; daher ohne Gewähr. Organisation von Hotelzimmern, Messevor- und –nachbetreuung durch einen OÖTG-Mitarbeiter. Es besteht die Möglichkeit zur Mitreservierung des Hotelzimmers über die OÖTG. Auf Wunsch organisiert die OÖTG den Prospekttransport ab Linz, der nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet wird.

4.3. Folgende besondere Teilnahmerichtlinien finden für alle Beteiligungsvarianten sowohl im Event- als auch im Messebereich Anwendung:

4.3.1. Beschriftung und Prospektauflage: Pro gemietete Einheit ist max. eine grafische Umsetzung/Beschriftung eines einzigen Partners vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass automatisch auch nur dessen Haupt- u. SPI-Katalog(e) aufliegen können. Bei Bestellung mehrerer Einheiten kann pro weitere bestellte Einheit je eine weitere Grafik/Beschriftung angeführt werden.

4.3.2. Auflage von Infomaterial + Standgrößen: Destinationen (wie z.B. Traunsee, Vitalwelt, Mühlviertler Alm, etc.) ist es nur gestattet, die jeweiligen Destinationskataloge aufzulegen – KEINE ORTSPROSPEKTE! Sollte der Wunsch bestehen, Ortsprospekte auflegen zu wollen, muss pro repräsentierten Ort jeweils eine zusätzliche Einheit angemietet werden. Ein örtlicher Tourismusverband legt pro gemieteter Einheit seinen Ortsprospekt auf; es werden keine Prospekte von angrenzenden Orten sowie Hotelprospekte am Stand akzeptiert; Destinationskataloge können sehr wohl aufgelegt werden. Gasthöfe, Hotels oder Freizeitbetriebe o.ä. legen ihre Verkaufskataloge bzw. Hausprospekte sowie das jeweils gewünschte Broschürenmaterial auf (evtl. auch Destinations-/Ortsprospekte).

4.3.3. Weiterverkauf/Weitervermietung: Ein Verkauf von Quadratmeteranteilen (weitere Standunterteilungen…) oder Einheiten an Weitere ist nicht gestattet!

4.3.4. Dekoration der Einheiten: Die Dekoration des Messestandes oder des Events wird seitens der OÖTG abgewickelt und dabei CI- u. CD-gerecht durchgeführt. Quicksetwände (Roll-Ups, ZAPs, o.ä.), eigene Aufbauten, Blow-Ups, Inflatables dürfen in Rücksprache mit dem Verantwortlichen der OÖTG zum Einsatz gebracht werden, sofern ausreichend Fläche vorhanden ist und das einheitliche Bild (CI/CD) nicht unterbrochen wird. Der Einsatz derartiger Dekorationsmittel von Standmietern ist im OÖ-STELEN-Messestand nicht erlaubt, im ÖW-Stand wird dies im Bedarfsfall von der OÖTG für den Partner abgeklärt.

4.3.5. Standbetreuung/Urlaubsberater: Pro gemietete Einheit kann max. ein (1) Urlaubsberater für den Anbieter am Messestand anwesend sein. Bei Bestellung einer weiteren Einheit erhöht sich die Maximalanzahl auf max. zwei Personen usw. Wird ein Aktivbeitrag zum Event mitgebracht, bestimmt der Aussteller die nötige Anzahl an Betreuern in Rücksprache mit der OÖTG und kommt für deren zusätzlich notwendige Ausstellerausweise ggfs. selbst auf. Bezüglich der Auswahl bzw. der Beschickung der jeweiligen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Unteraussteller ihrerseits die volle personelle Entscheidungsgewalt. Der Standmieter informiert seine Urlaubsberater und Betreuer über die Beteiligungsrichtlinien der OÖTG und ist verantwortlich für deren Einhaltung vor Ort. Der Standmieter setzt nur geschulte Urlaubsberater/Mitarbeiter auf der Messe/beim Event ein und klärt dieses über die Verhaltensregeln (wird bei Abschlussinfo vor Eventbeginn automatisch informiert) auf.

4.3.6. Termineinhaltung/Anreise am Aufbautag: Urlaubsberater müssen am Tag vor Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort sein, um diesen eventfertig zu gestalten (z.B. Prospekte einräumen). Dazu wird im Informations-Schreiben vor Veranstaltung bekannt gegeben, bis wann der Urlaubsberater spätestens vor Ort sein muss. Wird dieser Zeitpunkt nicht eingehalten und Personalaufwand durch die OÖTG ist notwendig, so werden pauschal EUR 70,-- (zzgl. MwSt.) verrechnet.

4.3.7. Stornofrist: letztmögliche Stornofrist ist drei Monate vor Messe-/Eventbeginn. Bei späterer Stornierung werden 80% der Auftragssumme verrechnet. Beteiligungen bei ÖW-Veranstaltungen (ÖW-Messen, ÖW-Events) unterliegen den Stornobedingungen der Österreich Werbung.
4.3.8. Einhaltung der Beteiligungsrichtlinien: Der Auftraggeber nimmt die Beteiligungsrichtlinien durch seine Unterschrift am Bestellformular vollinhaltlich zur Kenntnis und garantiert deren Einhaltung. Die OÖTG zeichnet für den Event-/Messeauftritt nur dann verantwortlich, wenn sämtliche o.g. Richtlinien eingehalten wurden. Bei wiederholtem Verstoß gegen die o.g. Richtlinien unter Pt. 4 kann die OÖTG eine zukünftige Zusammenarbeit ausschließen.

4.3.9. Vergabe der möglichen Teilnahmeplätze: Die OÖTG verpflichtet sich, die Koordination und Organisation der bis zum genannten Anmeldeschluss eingetroffenen Anmeldungen – soweit möglich – zu berücksichtigen. Sollten sich bei ausgeschriebenen Veranstaltungen „Überbelegungen“ ergeben (es melden sich mehr OÖ-Teilnehmer an, als Einheiten oder Standflächen zur Verfügung stehen), entscheidet der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung (Prinzip: „first come, first serve).

4.3.10. Standort des Messestandes: Die OÖTG garantiert die standortmäßige Zuteilung aller OÖ-Standinteressenten zum OÖ-Stand bzw. evtl. die standortmäßige Zuteilung des OÖ-Standes in der Nähe „Österreichs“ bzw. des ÖW-Standes (sofern vorhanden). Auch eine themenmäßige Zuordnung des OÖ-Standes (z.B. Bereich Gesundheit oder Bereich Radfahren) ist möglich.

4.3.11. Begleitende Marketingmaßnahmen: Die OÖTG informiert über mögliche begleitende Werbemaßnahmen sowie die Einbindung in Standaktionen bzw. bietet an, bei ggfs. organisierten Marketingaktivitäten mitzuwirken.

4.3.12. Die OÖTG verpflichtet sich – sofern die Hotelreservierung in den Leistungen enthalten ist – ein Hotelzimmer für den Urlaubsberater des Bestellers entsprechend den im Anmeldeformular oder bei der OÖTG genannten Daten im jeweiligen „OÖ-Hotel“ (mit Sonderkonditionen) mit zu reservieren, sofern die Bestellung spätestens 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt ist. Die OÖTG verweist in diesem Zusammenhang auf Buchungs- und Stornobedingungen und No-Show-Regelungen sowie die AGBs der Hotels Die OÖTG tritt nur als Vermittler auf, der Reservierungsvertrag besteht direkt zwischen dem Teilnehmer (bzw. dessen Unternehmen) und dem Hotel.

4.3.13. Prospektversand: Gemäß den o.a. Beschreibungen der OÖ-Standmodule/-varianten (Ausnahmen: OÖ-Sparfläche, Messesystem-Stände und ÖW-Stände: hier ist ein Mitversand möglich, wird jedoch anteilig weiterverrechnet) organisiert die OÖTG auch den Prospektversand von Linz zur Veranstaltung. Nach Erhebung aller OÖ-Partner ergeht an diese ein Rundschreiben in Form einer Anforderungsliste. Die Prospektmenge hat bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn im Großversandlager, OÖ Tourismus, Freistädter Straße 119, A-4041 Linz (Anlieferung über Lindengasse 9) zu sein! Nur wenn die Broschüren bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn angeliefert werden, kann ein reibungsloser Transport gewährleistet werden.

4.3.14. Organisationspauschale: Zur teilweisen Abdeckung der anfallenden Organisationskosten (Kommunikationskosten, Recherchen, Konzepterstellung u. Abwicklung, etc.) verrechnet die OÖTG pro Auftrag (egal wie viele bestellte Einheiten) € 150,-- als Organisationspauschale.

4.3.15. Skonto: 5 Tage 2 Skonto (ausschließlich bei Messebeteiligungen im OÖ-STELEN-MESSESTAND, im OÖ-Systemstand, im Messesystemstand und bei OÖ-Sparflächen (nicht jedoch bei ÖW-Stand-Beteiligungen oder Eventbeteiligungen).

4.3.16. Alle angegebenen Preise können +/- 20%-igen Schwankungen unterliegen (Index, Teuerungen, flächenbedingte Kostensteigerungen, etc.) und verstehen sich exkl. MwSt.

4.3.17. Der Besteller erhält gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung eine Rechnung über die Anzahlung in Höhe von 50 % der anfallenden Beteiligungskosten, die er innerhalb von 7 Tagen netto zu begleichen hat. Geht bei der OÖTG die Anzahlung nicht rechtzeitig (gem. Zahlungsbedingungen auf der Rechnung) ein, so ist die OÖTG berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten und ggfs. die gemietete Einheit an Dritte abzugeben

5. Annahme • Gefahrenübergang

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; unterlässt er dies, gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß hätte erfolgen sollen. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges jedenfalls auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug hat OÖTG zusätzlich zum Zahlungsanspruch das Recht, einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.2. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden; OÖTG übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige, vollständige und schadlose Ankunft der Ware. OÖTG behält sich für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln. Sonderwünschen des Kunden nach anderslautenden Versandregeln kann nicht entsprochen werden. Mit Abgang der Lieferung aus dem Werk/Lager, im Falle direkter Lieferung ab Werk/Lager des Lieferanten von OÖTG, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden über; dies unabhängig von einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung. Bei Selbstabholung geht die Preis- und Leistungsgefahr ab Übergabe auf den Kunden über. OÖTG ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von OÖTG verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

5.3. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, hat OÖTG das Recht, entweder die Ware bei OÖTG unter Anrechnung einer Lagergebühr von 0,1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag einzulagern und auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder aber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt weiterzuverkaufen. Für den Fall, dass OÖTG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat der Kunde zusätzlich zu den Lagerkosten einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen.

6. Preise • Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk bzw. Auslieferungslager von OÖTG. Andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale sind, soweit nicht separat ausgewiesen, im Produktpreis enthalten.

6.2. Die Preise unterliegen einer Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den jeweiligen Auftrag dient die für den Monat des Zustandekommens des Auftrages errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Nichtgeltendmachung der Wertsicherung gilt weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft als Verzicht.

6.3. Zahlungen - auch aus Teilrechnungen - sind 21 Tage ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug (Ausnahme: Pt. 4 – Messebeteiligungen), fällig und auf das von OÖTG bezeichnete Bankkonto zu begleichen. Die Rechnungslegung erfolgt mit Lieferung. Bei wiederkehrenden oder regelmäßigen Leistungen erfolgt die Rechnungslegung jährlich im Vorhinein bzw. nach Vereinbarung. OÖTG behält sich vor, Kunden nur gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu beliefern. Soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht OÖTG ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a**.** zu. Dieser Zinssatz gilt auch bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins einer vereinbarten Vorauszahlung. Das Recht zur Geltendmachung höherer gesetzlicher Zinsen sowie eines darüber hinausgehenden Schadens (insbesondere nachweislich entstandene höhere Zinsen) bleibt jedenfalls unberührt. Soweit OÖTG den Kunden mahnt, ist sie berechtigt, für eigene Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 zuzüglich der Portospesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom Kunden einzuheben.

6.4. Wird dem Kunden gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine Stundung); im Fall der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig.

6.5. Zahlungen an Angestellte oder sonstige Vertreter von OÖTG, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend. Einziehungsspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. OÖTG behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, egal welcher Art, ausdrücklich vor. Die Erfüllung tritt in jedem Fall erst dann ein, wenn der Rechnungsbetrag ordnungsgemäß und vollständig durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von OÖTG gutgebucht wurde und eine fristgerechte Erfüllung der dem Kunden daraus treffenden Pflichten erfolgt. Andere Zahlungsarten sind nur dann zulässig, sofern sie ausdrücklich vorher vereinbart wurden. Spesen und/oder Gebühren, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden; Diskontspesen trägt in jedem Fall der Kunde. Eine Zahlung mittels Wechsel wird nicht akzeptiert.

6.6. Es bleibt OÖTG trotz anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden vorbehalten, eingehende Zahlungen auf allfällige mehrere Forderungen nach eigenem Ermessen zu widmen. OÖTG ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist OÖTG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

6.7. Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann OÖTG jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden diesfalls sofort fällig.

6.8. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt die OÖTG zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf; unabhängig davon ist OÖTG von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher OÖTG gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von OÖTG (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.

7.2. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Der Kunde hat das Eigentum von OÖTG deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandeln des Kunden gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt, ist der Kunde ohne Anrechnung auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden (insbesondere Kosten der Exszindierung im Exekutionsverfahren) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nettowarenwertes der Vorbehaltsware verpflichtet.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für OÖTG, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von OÖTG über. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit OÖTG nicht gehörenden Waren erwirbt OÖTG Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

7.4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gestellt, ist OÖTG berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann OÖTG weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

7.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der Ware durch OÖTG gilt nicht als Vertragsrücktritt.

7.6. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren (insbesondere Gegenstände) bleiben im Eigentum von OÖTG. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit OÖTG über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden. Nach Aufforderung durch OÖTG hat der Kunde die Ware umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an OÖTG zu retournieren, widrigenfalls OÖTG schad- und klaglos zu halten ist.

7.7. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von OÖTG hinzuweisen und muss der Kunde der OÖTG unverzüglich Anzeige erstatten.

8. Rechte am Vertragsgegenstand • Urheberrecht • Immaterialgüterrechte

8.1. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand (Unterlagen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe, Muster, Kataloge), Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige ähnliche, Präsentationen, etc.), insbesondere das geistige Eigentum und das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei OÖTG.

Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen OÖTG und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die in diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse. Sofern mit den Waren Immaterialgüterrechte Dritter verbunden sind, verpflichtet sich der Kunde dazu, diese Rechte vollumfänglich zu beachten und OÖTG im Hinblick auf die Verletzung dieser Pflicht vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

8.2. Jede nicht ausdrücklich von OÖTG vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. nicht berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt.

8.3. Sofern die Waren nach Entwürfen, Anordnungen, Weisungen bzw. Anforderungen des Kunden hergestellt bzw. geplant wurden, übernimmt der Kunde gegenüber OÖTG die volle Haftung dafür, dass keine wie immer gearteten Schutzrechte/Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden, dass die solcherart erzeugten bzw. geplanten Waren den vom Kunden beabsichtigten Zwecken entsprechen und keine wie immer geartete Gefahr für Personen und Sachen darstellen und dass rechtzeitig alle erforderlichen Informationen (insbesondere über die Planung, den Gebrauch, die Erprobung, etc.) bei der Herstellung bzw. der Planung der Waren verfügbar sind. Der Kunde hält OÖTG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos, insbesondere aus allfällig geltend gemachten Ansprüchen Dritter. OÖTG übernimmt diesfalls keine wie immer geartete Haftung für die Entwürfe, Anordnungen, Weisungen bzw. Anforderungen des Kunden bzw. die daraus resultierenden Nachteile, egal welcher Art. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.

8.4. Hinweise auf den Waren über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von OÖTG berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

8.5. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände (Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, etc.) unverzüglich vollständig an OÖTG zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht (weiter) benutzt werden. OÖTG hat das Recht für derartige Konzepte, Vorschläge o.ä. ein Abschlagshonorar in angemessenere Höhe geltend zu machen (mind. EUR 1.000,00, max. 10% des geplanten Auftragsvolumens)

8.6. OÖTG wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von OÖTG gegen den Kunden erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf einem Verhalten des Kunden beruhen. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen, andernfalls er seine Ansprüche gegen OÖTG verliert. Er ermächtigt OÖTG, soweit gesetzlich möglich, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen und wird diesbezüglich alle erforderlichen Handlungen und Unterlassungen, im Falle eines Rechtsstreites insbesondere eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO, unaufgefordert unverzüglich vornehmen. Der Kunde hat OÖTG unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter zu unterrichten. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche OÖTG zu vertreten hat, kann OÖTG auf eigene Kosten den Vertragsgegenstand ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von OÖTG den Vertragsgegenstand im Original einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Damit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von OÖTG, abschließend geregelt.

8.7. Bei Export der Waren von OÖTG durch die Kunden von OÖTG in Gebiete außerhalb Österreichs übernimmt OÖTG keine wie immer geartete Haftung, falls durch die Erzeugnisse von OÖTG Schutzrechte/Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, OÖTG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten; dies gilt auch für alle wie immer gearteten Schäden bzw. sonstigen Nachteile, die OÖTG durch die Ausfuhr von Waren, die nicht ausdrücklich zum Zwecke des Exports geliefert wurden, verursacht werden.

8.8. Der Kunde hat sämtliche Unterlagen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe, Muster, Kataloge, Pläne, Skizzen,

Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige ähnliche Präsentationen, etc. und dergleichen streng geheim zu halten sowie lediglich für den zur Verfügung gestellten Zweck zu verwenden. Darüber hinaus erhält bzw. erwirbt der Kunde daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z.B. Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Über Verlangen von OÖTG sind sämtliche Unterlagen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzustellen.

8.9. OÖTG behält sich vor, zur Verfügung gestelltes Bildmaterial - seien es Aufsichtsoriginale, Qualitätsdrucke oder digitale Bilddaten – im Bedarfsfall zu verändern. Allfällige derartige Änderungen werden nur im erforderlichen und zweckmäßigen Umfang vorgenommen. Der Kunde sichert jeweils zu und steht dafür ein,

• dass er, sofern er selbst Hersteller ist, mit der (wiederholten) Veröffentlichung des von ihm hergestellten Lichtbildwerkes/Lichtbildes sowie mit Abänderungen hieran (egal, in welcher Form und auf welche Art, z.B. durch digitale Manipulationen, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, etc.) einverstanden ist;

• dass er, sofern er nicht selbst Hersteller ist, der Hersteller des von ihm zur Verfügung gestellten Lichtbildwerkes/Lichtbildes mit der (wiederholten) Veröffentlichung des von diesem hergestellten Lichtbildwerkes/Lichtbildes sowie mit Abänderungen hieran (egal, in welcher Form und auf welche Art, z.B. durch digitale Manipulationen, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, etc.) einverstanden ist;

• dass allfällige auf dem zur Verfügung gestellten Bildmaterial abgebildeten Personen mit der (wiederholten) Veröffentlichung des Lichtbildwerkes/Lichtbildes sowie mit Abänderungen hieran (z.B. durch digitale Manipulationen, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, etc.) einverstanden sind;

• dass er damit im angesprochenen Sinn zur uneingeschränkten Weitergabe des Bildmaterials an OÖTG berechtigt ist und die von ihm vorgenommene Namensnennung (Herstellerbezeichnung; Bezugsquelle) richtig ist; sowie

• dass er die OÖTG aus sämtlichen wie immer gearteten, insbesondere urheberrechtlichen Ansprüchen, auch und vor allem dritter Personen, im Zusammenhang mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Bildmaterial sowie den oben angeführten Zusicherungen vollkommen schad- und klaglos hält, insbesondere der OÖTG sämtliche aus der Verletzung von Urheberrecht im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Bildmaterial entstandenen Nachteile, egal welcher Art, unverzüglich ersetzt; sowie weiters der OÖTG sämtliche wie immer gearteten Informationen und Daten zur Abwehr solcher Ansprüche unverzüglich zur Verfügung stellet und die OÖTG bei der Abwehr solcher Ansprüche jede wie immer geartete Unterstützung zukommen lässt.

• Die obigen Zusicherungen und Haftungen des Kunden gegenüber OÖTG gelten unabhängig davon, in welcher Form und von wem (sei es direkt durch den Kunden, sei es durch Dritte) OÖTG das Bildmaterial zur Verfügung gestellt bekommt.

9. Aufrechnung und Abtretung • Übertragung von Rechten

9.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von OÖTG ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Die Abtretung von gegen OÖTG gerichtete Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmen.

9.2. OÖTG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag nach eigener Wahl Dritter zu bedienen. OÖTG ist berechtigt, die ihr in der Liefervereinbarung bzw. in diesen AGB eingeräumten Rechte und Pflichten sowie den Auftrag ganz oder teilweise an/auf dritte natürliche oder juristische Personen, zu übertragen; der Kunde erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

10. Geheimhaltung

10.1. OÖTG verpflichtet sich, alle ihr vom Kunden zugehenden, ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden, als dies zur Auftragserfüllung notwendig ist.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von OÖTG sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen

Vereinbarung streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

11. Datenschutz

11.1. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall des Zustandekommens eines Auftrages über eine Ware/Dienstleistung eine Übermittlung der personenbezogenen Kundendaten (Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) an die Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung dieser Daten benötigen (das ist das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen und das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut) erfolgt. Der Kunde stimmt dem zu.

11.2. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. OÖTG ist befugt, personenbezogenen Kundendaten (Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) maschinell zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies der Auftragserfüllung dient.

11.3. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) in die Kundenkartei von OÖTG aufgenommen und solcher Art von OÖTG (auch maschinell) verarbeitet und gespeichert werden und er dadurch über Produkte, Neuheiten und Preisaktionen von OÖTG per Post, Fax oder E-Mail informiert werden kann. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung.

11.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er die obigen Zustimmungserklärungen zu Punkt 11.3. jederzeit schriftlich mit Brief an die Oberösterreich Tourismus GmbH, Freistädter Straße 119, A-4041 Linz, widerrufen kann.

12. Gewährleistung

12.1. Die Herstellung bzw. Lieferung von Waren sowie die sonstige Erbringung einer Leistung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt.

12.2. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für diejenigen Waren, die OÖTG ihrerseits von Zulieferanten bezogen hat, leistet OÖTG lediglich Gewähr im Rahmen der OÖTG gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. OÖTG leistet bei den von ihr gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und in den der Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leistet OÖTG nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von OÖTG im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Für den Fall von Vorarbeiten oder sonstige Leistungen des Kunden oder eines Dritten, übernimmt OÖTG keine wie immer geartete Haftung.

12.3. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionstätigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, wird keine Gewähr geleistet. Ein Mangel ist auch dann nicht von OÖTG zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Kunden vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Kunden beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Kunden nicht genügen; die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde eigenmächtig Änderungen vornimmt bzw. vorgenommen hat.

12.4. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der OÖTG eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen (Mängelrüge). Der Kunde hat schriftlich zu rügen sowie alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Kunden unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. OÖTG unterstützt den Kunden bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Mangel OÖTG zuzuordnen ist, ist OÖTG berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen OÖTG unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für

den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch OÖTG müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

12.5. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

12.6. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.

12.7. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von OÖTG ausdrücklich gekennzeichnet werden; eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist zudem nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von OÖTG schriftlich bestätigt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. OÖTG haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. Warenempfehlungen von OÖTG oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen von OÖTG oder des Herstellers gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

12.8. Entwürfe, Konzepte, Spezifikationen und Prototypen etc. gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Farbe, Verpackung und Aufmachung; diese Eigenschaften werden aber nicht zugesichert. OÖTG unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen zu vermeiden. OÖTG übernimmt aber keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, außer, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden - nach Wahl von OÖTG - lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu; OÖTG kann aber wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären und den Kaufpreis zurückerstatten.

12.9. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

12.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt **sechs Monate** und beginnt mit Gefahrenübergang bzw. – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch OÖTG; bei Teilabnahmen/-übergaben gilt entsprechendes. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmern.

12.11. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch. Ein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit OÖTG damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von OÖTG nicht möglich oder untunlich ist.

Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von OÖTG durch Mangelbeseitigung oder dadurch, dass OÖTG zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde hat OÖTG entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass OÖTG vom Kunden alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass OÖTG während der Normalarbeitszeit des Kunden der uneingeschränkte Zugang ermöglicht wird.

12.12. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde OÖTG die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist OÖTG von der Gewährleistung befreit.

12.13. Verwendet oder verkauft der Kunde trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels die mangelhafte Ware weiter, erklärt der Kunde OÖTG gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels. Soweit OÖTG dem Kunden aus zwingendem Gesetz oder Vertrag Schadenersatz leisten muss, sind

sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, insbesondere auch ein Verschulden von OÖTG, vom Kunden zu beweisen. Unabhängig davon gibt OÖTG etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

12.14. Im Rahmen einer Verbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von OÖTG über und sind nach Wahl von OÖTG auszufolgen oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt hat der Kunde das mangelhafte Produkt heraus zu geben. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gut geschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer herangezogen.

12.15. Im Falle der Verbesserung übernimmt OÖTG die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie Mängelbehebungen bzw. Verbesserungen erfolgen grundsätzlich am Sitz von OÖTG oder - nach Wahl von OÖTG - beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. OÖTG kann nach eigener Wahl den Kunden nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und / oder Hersteller einer gelieferten Ware, an den Hersteller und / oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls gegen OÖTG zustehender Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die OÖTG gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

12.16. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist OÖTG berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von OÖTG berechnet. **Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

12.17. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.

12.18. Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

12.19. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen OÖTG gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung. **Das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.**

13. Schadenersatz und (sonstige) Haftung

13.1. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. OÖTG leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass OÖTG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Kunden. OÖTG haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet OÖTG nicht für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten oder sonstige bloße Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung. OÖTG haftet nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen.

13.2. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. OÖTG trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten Materialien, Daten und Druckvorrichtungen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von OÖTG nicht überprüft. OÖTG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

13.3. Sofern OÖTG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt und nur soweit OÖTG dafür aufgrund zwingenden Gesetzes dafür einstehen muss, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung durch die OÖTG (Produkt)Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall

auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für alle vom Kunden geltend gemachten Schadenersatzansprüche hat der Kunde nachzuweisen.

13.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von OÖTG zu vertretender Unmöglichkeit. Sollte der Kunde aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (PHG) zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er OÖTG gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 PHG. Bringt der Kunde die von OÖTG gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, OÖTG hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

13.5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde verpflichtet sich zur Überbindung dieser Haftungsbegrenzungen an die genannten Dritten.

13.6. OÖTG übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von OÖTG gelieferten Ware; der Vertragswille von OÖTG ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

13.7. Für Ersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr; diese beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.

13.8. Sofern OÖTG ausdrücklich Garantien zugesagt hat, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Waren, insbesondere fachgerechter Installierung, Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abnützungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen, welche durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden. Für die von Herstellern zugesagten Garantien gelten ausschließlich deren Garantiebedingungen.

13.9. Jegliche über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehende Haftung der OÖTG, egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

14. Vertragsrücktritt

14.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist OÖTG unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder Teilen desselben ohne Nachfristsetzung berechtigt. Der Rücktritt wird durch einseitige Erklärung der OÖTG rechtswirksam.

14.2. Auch Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von OÖTG, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens der Vorlieferanten, berechtigen OÖTG dazu, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

14.3. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ansprüche gegen OÖTG. Der Kunde ist verpflichtet, OÖTG derartige Umstände sofort mitzuteilen.

15. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)Vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von OÖTG in A-4041 Linz, Freistädter Straße 119, sofern im Angebot keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

16.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz/Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. OÖTG ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

16.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

17. Adressenänderung

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse OÖTG nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die OÖTG zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

18. Sonstiges • Schlussbestimmungen

18.1. Die (Liefer)-Vereinbarung (Hauptauftrag) und diese AGB beinhalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Für Online-Bestellungen finden die entsprechenden Abwicklungsrichtlinien in der jeweils letztgültigen Fassung Anwendung. Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, Zusätze, Zusagen, Nebenabreden und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich erfolgen.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18.3. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

18.4. Keine sich zwischen OÖTG und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB OÖTG gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes OÖTG gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder OÖTG gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

18.5. Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden. Der Schriftform wird, sofern und soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, aber durch Telefax und E-Mail Genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.